

Richtlinien der Samtgemeinde Aue über die Festsetzung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Aue ab 01.08.2021

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde werden für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die Hort- und Krippenbetreuung monatliche Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge entsprechen dem höchsten Betrag der Staffelung, die als Anlage beigefügt ist. Die Staffelung ist Bestandteil der Richtlinien.
2. Die auf der Grundlage von § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) erstellte Staffelung gilt nur für Eltern bzw. Elternteile und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Aue haben.
3. Eine Festsetzung des Elternbeitrages nach der Staffelung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist bei der Samtgemeinde Aue zu stellen.
4. Die nach Ziffern 1 oder 2 zu zahlenden Elternbeiträge sind jeweils vom Beginn des Kindergartenjahres (01.08.) bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) zu zahlen.
Bei Erstaufnahme in der Krippe wird der Aufnahmemonat anteilig nach Tagen berechnet. Die Eingewöhnungszeit ist beitragspflichtig.
Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 01.08. eines jeden Jahres, in Ausnahmefällen bis zum 31.12. des Jahres. Für die Zeit ab 01.01. des kommenden Jahres werden keine Krippenplätze frei vorgehalten.

Ein von Ziffer 1 abweichender Elternbeitrag ist vom Beginn des Antragsmonats zu zahlen. Der Elternbeitrag ist zum 1. eines jeden Monats fällig.
5. Die Elternbeiträge nach der Staffelung richten sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und dem anrechnungsfähigen Einkommen dieser Personen. Berücksichtigt werden das der Kindertagesstätte besuchende Kind, seine mit ihm zusammenlebenden Eltern bzw. Elternteil und die im gleichen Haushalt wohnenden Geschwister, solange für diese Kinder Kindergeld gezahlt wird.
6. Ermittlung des anrechnungsfähigen Einkommens:
 - 6.1. Als Einkommen im Sinne der Richtlinien sind zu berücksichtigen:
Das Einkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit (einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld), Einnahmen aus Kapitalvermögen, Einnahmen aus Gewerbe- Forst- und Landwirtschaft, Renten, Unterhalt für Kinder und Eltern, Unterhaltersatzleistungen UHV, Kindergeld. Ferner zählen als Einkommen: Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Leistungen der Krankenkassen, Mutterschaftsgeld, Prämien des Arbeitgebers, BAB, Bafög, Wohngeld, Arbeitslosengeld I, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Elterngeld (sofern die Leistung 300,00 € mtl. übersteigt) und sonstige Einnahmen.
 - 6.1.1. Als monatliches Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit gem. Ziffer 6.1. ist das Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung zugrunde zu legen, bei Beamten/innen abzüglich eines Betrages in Höhe von 25 %, bei allen

anderen Arbeitnehmern/innen abzüglich eines Betrages in Höhe von 30 %. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen.

- 6.1.2. Bei Selbstständigen ist das anrechnungsfähige Einkommen aufgrund einer Gewinn- und Verlustrechnung des vorletzten Jahres zu ermitteln. Dieser Betrag ist durch 12 zu teilen. Sonderabschreibungen werden davon ausgenommen.
- 6.1.3. Die monatlichen Leistungen nach SGB III (Arbeitsförderung) sind auf der Grundlage des letzten Bescheides anzusetzen.
- 6.1.4. Bei Renteneinkünften wird der im Juni zu zahlende Betrag angesetzt. Die Grundrente wird nicht angerechnet.
- 6.1.5. Einkünfte aus Unterhalt werden in Höhe des Durchschnitts der letzten 3 Monate berücksichtigt, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe der aktuellen Zahlung.
- 6.1.6. Das Kindergeld – nicht der Kindergeldzuschlag – wird in voller Höhe berücksichtigt.
- 6.2. Alle Einkünfte der zu berücksichtigenden Personen werden addiert. Von diesem Betrag werden Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushaltes lebende Kinder und frühere Ehegatten, die aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden, abgezogen.
- 6.3. Der so ermittelte Betrag ist Grundlage für eine Einstufung in die Staffelung.
7. Verändert sich während des Kindergartenjahres die zu berücksichtigende Personenzahl oder das Einkommen dieser Personen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, so ist auf Antrag eine Neueinstufung vorzunehmen. Hiervon ist die Samtgemeinde umgehend zu unterrichten. Führt die Neueinstufung zu einer Verringerung des Elternbeitrages, wird diese ab Antragsmonat vorgenommen.
8. Aufbau der Einkommensgrenze in der Elternbeitragsstaffel
- 8.1. Die Elternbeitragsstaffel ist auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII aufgebaut.

Der Einkommensgrenze der Stufe 1 sind zugrunde gelegt,

- der Grundbetrag nach § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Höhe von 83 % gemäß § 20 Abs. 2 KitaG
- der Familienzuschlag bzw. Familienzuschläge nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII
- angemessene Kosten der Unterkunft.

Als angemessen wird der nach § 12 Wohngeldgesetz für Wohnungen in Mietstufe 1 ausgewiesene Betrag angesehen.

Stichtag für die obige Rechnungsgrundlage ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

- 8.2. Die Sozialstaffel wird im oberen Bereich um eine weitere Stufe 6 ergänzt. Die Einkommensgrenzen für die Stufen 1-6 ergeben sich aus einer Erhöhung von je 300,00 € Einkommen.

- 8.3. Der Elternbeitrag der Stufen 1 bis 5 wird um 5 % angehoben. Er beträgt danach gerundet: Stufe 1 90,00 €, Stufe 2 112,00 €, Stufe 3 135,00 €, Stufe 4 159,00 €, Stufe 5 181,00 €. Die neue Stufe 6 erhöht sich um 10 € nach Stufe 5 und beträgt somit 191,00 €.
- 8.4. Der Elternbeitrag für die Kinderkrippe erhöht sich je Beitragsstufe um 10 % der Beiträge für die Kindergartenhalbtagsbetreuung.
- 8.5. Nehmen Kinder regelmäßig die Sonderöffnungszeiten in Anspruch, so erhöht sich der Elternbeitrag um 12,5% je ½ Std. nach der Sozialstaffel.
- 8.6. Der Elternbeitrag für die Ganztagsbetreuung (8 Std.) beträgt das 2,0 fache des Betrages der Halbtagsbetreuung.
- 8.7. Für Betreuungszeiten für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und über die beitragsfreien 8 Stunden hinausgehen betreut werden wollen, wird ein Beitrag im Rahmen der Sonderöffnungszeiten erhoben.
9. entfällt
10. Nehmen Kinder flexibel eine Sonderöffnungszeit in Anspruch, so ist diese über eine Bonuskarte abzugelten, die vom Kindergarten ausgegeben wird. Die Bonuskarte kann maximal an 2 Tagen der Woche eingesetzt werden. Die Kosten betragen je ½ Std. 1,50 € (3,00 €/Std.)
11. In der Kita wird eine Ferienbetreuung angeboten, wenn hierfür mindestens 10 Anmeldungen vorliegen. Die anfallenden Personalkosten werden zu 50 % auf die Teilnehmer umgelegt. 50 % trägt die Samtgemeinde. Der Elternbeitrag wird hierfür auf den Höchstbeitrag nach der Sozialstaffel begrenzt. Für die Krippe und den Hort werden keine Ferienbetreuungskosten erhoben, da der Elternbeitrag hier für 12 Monate erhoben wird.
12. Besuchen Kinder die Integrationsgruppe im Kindergarten mit erweiterter Betreuungszeit, so ist hierfür ein zusätzliches Entgelt in Höhe von mtl. 20,- € zu zahlen.
13. Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Kindertagesstätte, wird für das 2. Kind der entsprechende Elternbeitrag um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind um 75 % ermäßigt.
- 13.1 Befindet sich eines oder sind mehrere Geschwisterkinder beitragsfrei in der Kindertagesstätte, so werden diese Geschwisterkinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung gemäß dieser Richtlinie nicht berücksichtigt.
- 13.2 Für Sonderöffnungszeiten der 9. und 10. Stunde wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
14. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 45,00 €.
15. Die Gebührenstaffel findet auch Anwendung auf die Hortkinder. Hortkinder werden nachrangig gezahlt. Eine Hortbetreuung ist auch tageweise möglich,

16. Der von der Samtgemeinde ermittelte Elternbeitrag wird ggfs. dem Kindergartenträger mitgeteilt und ist für diesen verbindlich.
17. Über eine Veränderung der Staffel, soweit sie nicht nach Ziffer 8. der Anpassung unterworfen ist, entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
18. Die Richtlinien treten am 01.08.2021 in Kraft.

Wrestedt, den 01.04.2021

Samtgemeinde Aue
Der Samtgemeindebürgermeister

(Samtgemeindebürgermeister)